

KLARSTELLUNGSSATZUNG

der Ortsgemeinde ÜRZIG für den Teilbereich „SCHEUERTRIFFT“

vom 10.10.2012

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
4. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

Der Gemeinderat Ürzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2012 o.g. Sitzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die gemäß beiliegendem Auszug aus dem Liegenschaftskataster innerhalb der Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortslage Ürzig – Teilbereich „Scheuertrifft“.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung sind

- **der Planauszug im Maßstab 1 : 250 mit der eingetragenen Abgrenzung**
- **die Begründung**

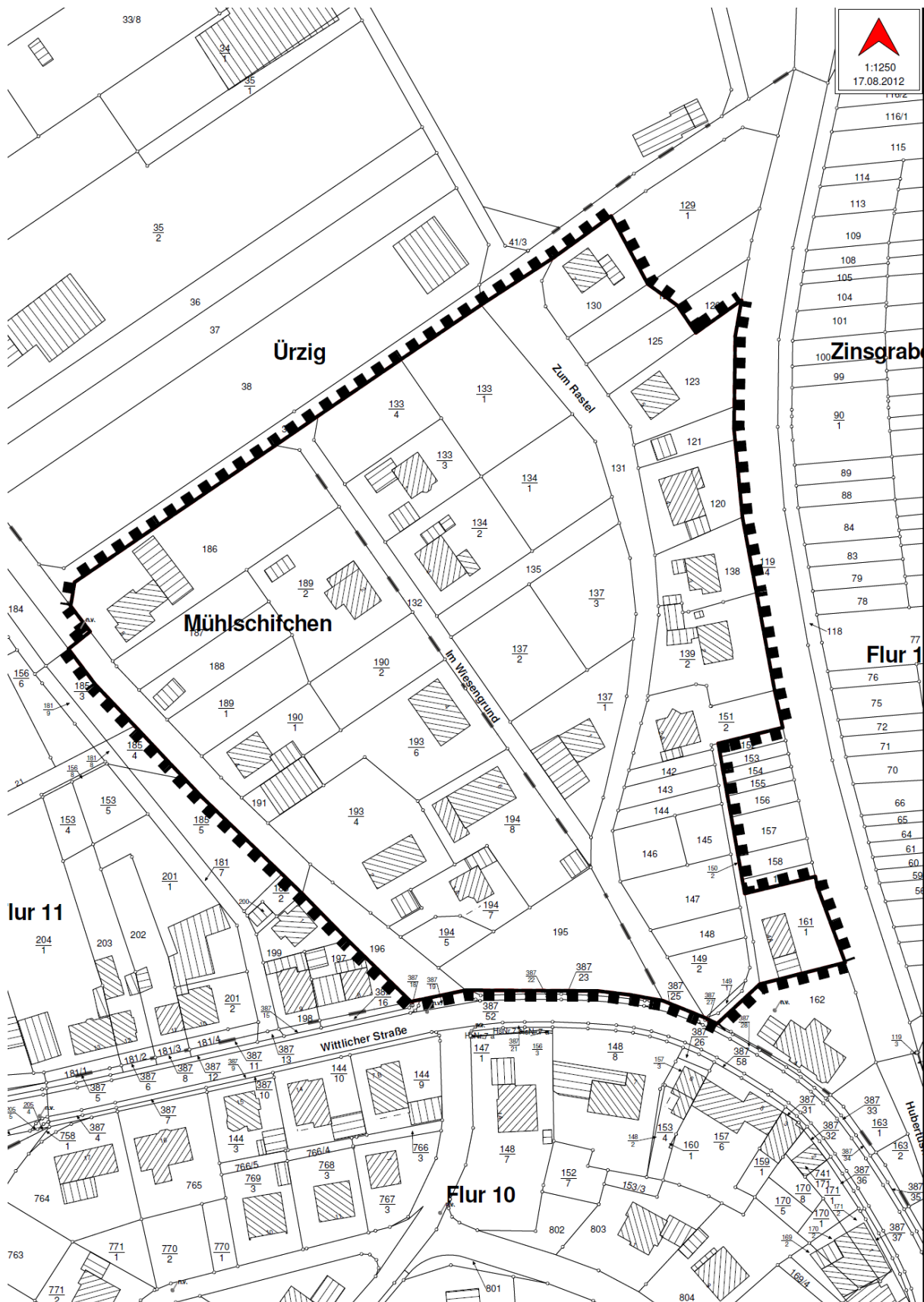
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ürzig, den 10.10.2012
ORTSGEMEINDE Ürzig
gez.:**

(Siegel)

**(Arno Simon)
Ortsbürgermeister**



B E G R Ü N D U N G

zur KLARSTELLUNGSSATZUNG Teilbereich „Scheuertrifft“ der Ortsgemeinde Ürzig

vom 10.10.2012

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Ortsgemeinde Ürzig ist in der Vergangenheit nicht immer eine eindeutige Zuordnung von Grundstücken zum Innen- bzw. Außenbereich möglich gewesen. Dies erschwerte zum einen die Beurteilung von Bauanträgen und zum anderen die Beitragserhebung. Diesen Mißstand möchte die Ortsgemeinde Ürzig mit Erlass der Satzung beheben. Durch die Klarstellungssatzung wird der Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abgegrenzt. Somit werden die bebaubaren Bereiche klar definiert.

Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teilbereich „Scheuertrifft“ strukturell geklärt. Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung wird vom Flächennutzungsplan weitgehend als Baufläche, das heißt als Dorfgebiet dargestellt.

Die Einbeziehung der Flurstücke im Teilbereich „Scheuertrifft“ gemäß Abgrenzung erfolgt ausschließlich aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit (tiefenmäßige Begrenzung 40 m). Die Abgrenzung des Innenbereiches erfolgt somit auf den Flurstücksgrenzen. Eine Bebauung ist in diesem Teilareal vorgesehen. Als Erschließungsstraßen gelten die Straßen „Im Wiesengrund“, „Zum Rastel“ und „Scheuertrifft“.

**Ürzig, den 10.10.2012
ORTSGEMEINDE Ürzig
gez.:**

(Siegel)

**(Arno Simon)
Ortsbürgermeister**